



Bei speziellen Fragen seitens der Besucher oder Verhafteter, beispielsweise zu strafrechtlichen Problemen, ist der jeweilige Fragesteller in höflicher Form an den zuständigen Staats- oder Rechtsanwalt bzw. an den Untersuchungsführer zu verweisen.

Zur Komplettierung eines sachlichen, korrekten und höflichen Auftretens des Angehörigen während der Besuchsdurchführung ist Wertschätzung zu legen auf ein exaktes und sauberes Äußeres. Dazu zählen sowohl ein gepflegter Haarschnitt als auch eine in ordentlichem Zustand befindliche Bekleidung.

Dem Besucher gegenüber ist ein aufmerksames Verhalten zu zeigen. Dazu gehört beispielsweise der Hinweis, an welchem Platz während des Besuches die Oberbekleidung aufbewahrt werden kann. Besonders bei weiblichen oder älteren Besuchern ist Höflichkeit und tatkräftige Unterstützung angebracht.

Jegliche Äußerungen zu Besuchern oder die Beantwortung ihrer Fragen hat sachlich und korrekt zu erfolgen und darf nicht anmaßend oder verletzend wirken. Dazu ist es erforderlich, sich jede Bemerkung genau zu durchdenken und sie vernehmlich zu artikulieren.

Arrogantes, unüberlegtes oder gar provozierendes Auftreten hat nichts mit tschekistisch klugem Verhalten zu tun. Solche Verhaltensweisen können dem Ansehen des MfS schaden und die operative Vorgangsbearbeitung beeinträchtigen.

Ein weiterer Aspekt der hinsichtlich der Besuchsdurchführung Beachtung finden muß, ist die Betreuung erkrankter

Kopie BStU AB 8
